



Gymnasium „Alexander S. Puschkin“ Hennigsdorf, Rathenaustr. 43, 16761 Hennigsdorf

Elternbrief - Informationen zum Übergang in die Sekundarstufe I

Sehr geehrte Eltern,

immer wieder erreichen uns Fragen am Telefon oder per Email zum Übergang in die Sekundarstufe I. Wir haben hier eine Zusammenstellung vorgenommen, damit ihre Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können:

1. **Kinder mit Wohnort Berlin** erhalten grundsätzlich kein Anmeldeformular. Es besteht Schulpflicht im Land Berlin und die Eltern müssen ihr Kind in Berlin an einer Schule anmelden. Der Schulbesuch in Brandenburg ist im Rahmen des Gastschülerverfahrens Berlin-Brandenburg möglich. Ein formeller Antrag auf Aufnahme in eine öffentliche Schule im Land Brandenburg ist beim zuständigen Bezirksamt in Berlin zu stellen.
2. Wird im Erstwunsch und/oder im Zweitwunsch ein Gymnasium gewählt, muss das Kind am **Probeunterricht** teilnehmen, sofern die Voraussetzungen für den sechsjährigen Bildungsgang am Gymnasium nicht erfüllt werden. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn die Schule den Bildungsgang AHR empfiehlt und die Notensumme in Mathematik, Deutsch und Englisch nicht höher als 7 ist. Im Falle der Teilnahme am Probeunterricht sind die Eltern dahingehend zu beraten, dass als Erst- und Zweitwunsch nicht jeweils ein Gymnasium gewählt werden sollte, da bei Nichtbestehen des Probeunterrichts in diesem Fall eine Zuweisung erfolgen müsste.
3. Schülerinnen und Schülern, die sich im Verfahren zur Feststellung eines **sonderpädagogischen Förderbedarfes** befinden, wird kein Ü7-Anmeldeformular ausgehändigt. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten ein Grundschulgutachten. Ausgenommen sind die Förderschwerpunkte „geistige Entwicklung“ und „Lernen“.
4. **Die Eltern sind nicht verpflichtet, einen Zweitwunsch anzugeben.** Anmeldeformulare mit Schulen in Berlin oder anderen Bundesländern sind von der Grundschullehrkraft nicht anzunehmen. Das Staatliche Schulamt übernimmt keine Vermittlerposition für Schulplätze in anderen Bundesländern (z. B. bei Umzug). Hier sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind selbstständig an der gewünschten Schule am künftigen Wohnort anzumelden.
5. **Bei geplanten Zuzügen** ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler erst in das Ü7-Verfahren einbezogen werden, wenn als Nachweis eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Schwerdtfeger

(Stellvertretender Schulleiter)